

TEXT (Teil B)

1. Sockelhöhe der baulichen Anlagen höchstens 50 cm über gewachsenem Grund.
2. Im Sinne eines nach Nutzungsarten gegliederten Dorfgebietes wird gemäß § 1(5) BauNVO festgesetzt, daß die Nutzungen nach § 5(2) zu 1, 5, 8 und 10 ausgeschlossen werden.
3. Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzen sind standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten anzupflanzen und zu unterhalten.
 - a) Zu pflanzende Bäume: Stieleiche als Hochstamm mit Ballen, 3 x verschult, Stammumfang 16-18 cm, Pflanzabstand von Baum zu Baum : ca 15 m.
 - b) Zu pflanzende Sträucher, flächenhafte Bepflanzungen: Arten: Hasel, Schlehe, Hainbuche, Hundsrose, Pfaffenhütchen, Feldahorn, roter Hartriegel, Eberesche (davon 20% Bäume und 80% Sträucher).

Pflanzgröße: Bäume: Heister, 2 x verschult, 125-150 cm

Sträucher: Leichte Sträucher, 1 x verschult, 80-120 cm , je nach Art.

Pflanzabstand 1 m x 1 m, Pflanzweise: In Gruppen von 3 - 5 Stück je Art.